

HOTEL STRAFVOLLZUG?

ÜBERBELEGUNG UND MENSCHENWÜRDE IN DEUTSCHEN GEFÄNGNISSEN

FORUM

Als Anfang August einer der Mörder des bayerischen Schauspielers Walter Sedlmayr nach 16 Jahren Haft auf Bewährung entlassen wurde, geriet die Münchner Boulevardpresse schier außer sich.

Die hessische Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwalmstadt, in die der Gefangene vor einigen Jahren verlegt worden war, sei bekannt als "äußerst liberaler Kuschelknast mit Wellness-Oase, Besucherzimmer und Urlaubsanspruch", erklärte etwa die Münchner "tz" aufgebracht ihren Leser/innen. Ein solches Bild eines überbelegten, komfortablen Vollzuges, bei dem der Strafcharakter vor lauter Resozialisierung völlig in den Hintergrund trete, ist wirkmächtig. Mit der Realität in deutschen Strafvollzugsanstalten hat dieses Bild jedoch kaum etwas zu tun.

Nach Art. 1 Grundgesetz (GG) ist die Würde des Menschen unantastbar. Dies gilt auch für inhaftierte und verwahrte Menschen. Dennoch wird die Unterbringung im deutschen Strafvollzug derzeit bei ca. 40 % der Gefangenen nicht einmal rechtlichen Mindeststandards gerecht. So sieht beispielsweise § 18 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) die Einzelunterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit bis auf wenige Ausnahmen (akut suizidgefährdete und pflegebedürftige Gefangene) als Regelfall vor. Zwar enthält § 201 Ziff. 3 StVollzG eine Übergangsregelung, nach der Gefangene ausnahmsweise auch gemeinsam untergebracht werden dürfen, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies unumgänglich machen. Die Regelung gilt aber eigentlich nur für JVA's, die vor dem 01.01.1977 in Betrieb genommen wurden.¹ Diese "Übergangsregelung" für alte JVA's dient bis heute als juristische Hintertür, durch welche die Landesjustizverwaltungen regelmäßig grundrechtliche Mindeststandards umgehen.

Zwei Personen auf 9 Quadratmetern

Momentan sind circa 67.000 Strafgefangene in deutschen Haftanstalten untergebracht, die allerdings nur über 64.000 Haftplätze verfügen. Es müssen also zwangsläufig vorhandene Einzelzellen in Zwei-Personen-Zellen umfunktioniert werden. Im Regelfall wird das vorhandene Bett schlicht durch ein Stockbett ersetzt, ein weiterer Schrank und ein weiterer Stuhl in den Haftraum hineingestellt, die bereits bestehende offene Toilette wird allenfalls mit einem spärlichen Sichtschutz verdeckt.

Die Rechtsprechung verlangt für eine menschenwürdige Unterbringung die Wahrung der Intimsphäre und eine Rückzugsmöglichkeit, weshalb eine Zelle für zwei Gefangene mindestens eine Grund-

fläche von 9 Quadratmetern aufweisen muss. Zieht man von diesen 9 Quadratmetern noch die Fläche der Einrichtungsgegenstände ab, so steht in solchen Fällen pro Person eine Bewegungsfläche von circa 2,5 Quadratmetern zur Verfügung. Selbst diese bereits niedrig gehaltenen Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung, die die deutschen Gerichte vertreten, werden jedoch vielerorts missachtet, wie zum Beispiel in Neumünster in Schleswig-Holstein, wo regelmäßig Zellen von 7 Quadratmetern Grundfläche mit zwei Gefangenen belegt werden. Eine solche Enge hat das Bundesverfassungsgericht als menschenunwürdig bezeichnet.²

Angesichts dieser Unterbringungsverhältnisse ist es besonders problematisch, dass in den Zellen fast immer die Toilette nur durch einen geringen Sichtschutz (Schamwand oder Vorhang) unzureichend abgetrennt ist. Da in diesem Haftraum ja auch zwangsläufig die jeweiligen Mahlzeiten eingenommen werden müssen, sind die Geruchs- und Geräuschbelästigungen für den Mitgefangenen unzumutbar.

Die Ausnahmeregelung als Dauerzustand

Bundesweit wurde bereits in vielen Fällen gerichtlich festgestellt, dass diese mangelhafte Art und Weise der Unterbringung rechts- und verfassungswidrig ist, da sie gegen die Menschenwürde der Gefangenen verstößt.³ Verschiedene Gerichte stellten nicht nur fest, dass diese Unterbringung menschenunwürdig ist, sondern verurteilten die beklagten Länder auch auf Zahlung von Schmerzensgeld an die betroffenen Gefangenen.⁴ Dass diese Art der Unterbringung auf völlig beengtem Raum oft zu Gewalteskalationen zwischen den Inhaftierten führt, ist eine bedauerliche, bittere Wahrheit.

Es ist schlichter Rechtsmissbrauch, wenn auch heute noch - 30 Jahre (!) nach Erlass des Strafvollzugsgesetzes - die bereits erwähnte "Übergangsregelung" des § 201 Ziff. 3 StVollzG dazu benutzt wird, um eine menschenunwürdige Unterbringung im Vollzug zu rechtfertigen. Die derzeitige Überbelegung im Strafvollzug ist nämlich alles andere als ein kurzer "Übergangszustand". Der Mangel an Einzelhaftplätzen darf nicht weiter als Rechtfertigung herangezogen werden, um das Recht der Gefangenen auf eine Einzelunterbringung vorsätzlich zu unterlaufen. Hier müsste dringend Abhilfe geschaffen werden, denn der vermeintliche Rechtsstaat kann nicht in Ausübung seines Gewaltmonopols selbst fortlaufend an verurteilten Straftäter/innen Rechtsbrüche begehen.

Ralph H. Scheer ist Strafgefangener in Asperg und war früher Mitglied der Gefangenenvertretung in der JVA Bruchsal.

¹ Böhm, Alexander, in: Schwind/Böhm/Jehle (Hrsg.), StVollzG, § 201, Rn. 1-3.

² BVerfG, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2002, 2699.

³ Siehe etwa: OLG Frankfurt/Main, in: *NJW* 2003, 2843.

⁴ OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.07.2005, Az: 12 U 300/04.